

Bericht

des Ausschusses über die Eingaben der Gemeinden Nenzing und Hard das Bettel- und
Vagabunden- Wesen betreffend.

Die unterm 14. Sept. d. J8. an den Landesauschuss gelangte Eingabe der Gemeinde Nenzing sowie jene von der Gemeinde Hard am 6. Okt. d. J8. beim L. A. eingelangte Beschwerde, das Bettel- und Vagabundenwesen betreffend, wurden durch den L. A. dem h. Landtage in der 2. Sitzung vorgelegt und der h. Landtag fasste den Beschluss, dieselben einem Fünfer-Comité zur Vorberathung und Antragstellung zuzureisen. Das hiezu gewählte Comité erstattet nun hierüber folgenden

Bericht.

Die oben citirte Eingabe der Gemeinde Nenzing enthält, wie das h. Haus aus deren Verlesung entnommen hat, die Anfrage, ob bei Abschiebung der Bettler und Vagabunden die Gemeinde überhaupt berechtigt sei, von der betreffenden Heimathsgemeinde eine Meilengebühr für den Schubtransport zu fordern und wie viel per Meile? und hält die Abnahme einer solchen Schubgebühr von den betreffenden Gemeinden für ein wirkames Mittel zur Abhaltung des Bettels, weil dadurch den Heimathsgemeinden dieser Bettler ein indirecter Zwang aufgelegt würde, für ihre Armen besser zu sorgen.

Die bezeichnete Eingabe des Gemeinde-Ausschusses von Hard setzt des Weitern auseinander, daß in Folge der von der Gemeinde Hard getroffenen Maßnahmen, das Betteln von einheimischen Leuten, nämlich den aus den umliegenden Ortschaften abgenommen habe, dagegen der Bettel von Handwerksburschen, Vaganten, Tirolern und Slowaken in gleichem Maße wie ehemals fortbestehe und solche Dimensionen angenommen habe, daß dies zu einer wahren Landplage erwachsen sei, daß aber eine einzelne Gemeinde diesem Unwesen abzuhelfen nicht in Kräften sei und daß hiezu die Landesvertretung ein wirkames Statut verfaßte und für dessen Ausführung sorgen wolle.

Im Weitern weist diese Gemeinde-Vertretung auf die bezüglichlichen Maßnahmen der benachbarten Schweiz hin, welche Verordnungen in Abschrift der Eingabe beiliegen, und spricht die Ansicht aus, daß zur Executirung der Vorschriften die k. k. Behörden besonders die Finanzwache und Gensdarmarie mitwirken sollen.

Eine Umschau in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen läßt erkennen, daß diese Klage schon eine alte ist und zur Abhilfe des Uebelstandes mehrere theils spezielle, theils das Ganze umfassende behördliche Verordnungen erlassen wurden und in denselben verschiedene Organe als Executiv und mitwirkende Organe bestimmt wurden.

So enthält die G. B. v. 13. Novbr. 1819 das Verbot, arbeitscheuen Menschen zum Behufe des Bettels ärztliche Zeugnisse auszustellen; jene v. 16. Mai 1820 die Behandlung der heimath- und elternlosen Vagabunden; dann jene v. 3. October 1823 das Benehmen bei Abschiebung der Vaganten nach Baiern.

Umfassend und von besonderer Wichtigkeit ist die Statthaltereiverordnung vom 22. Juni 1862 Nr. 1820 betreffend die Maßregeln zur Abstellung des Herumziehens bestimmungsloser Bettler und Vagabunden. (ist ganz zu lesen.)

Eine Statthaltereiverordnung vom 5. August 1865 Nr. 1654 enthält die Bestimmung, daß erwerbsunfähigen und unverlässlichen Individuen Legitimationskarten nicht auszufolgen seien.

Das Heimathsgesetz vom 3. Dez. 1863 regelt die Armenversorgungs-Pflichten und die Gemeindeordnung für das Land Vorarlberg vom 22. April 1864 weist in seinen §§. 27, 48, 51, 55, 57, 58 die Handhabung der Ortspolizei den Ortsvorstehern zu.

Alle diese Gesetze und Verordnungen sind zweckmäßig und würden zweifelsohne genügen, diesen Uebelstand abzuheben, ja schon in seinem Entstehen zu unterdrücken, wenn selbe von den betreffenden Organen vorschrifts- und pflichtgemäß ausgeübt werden würden.

Leider beweisen die allgemeinen Klagen im Lande, daß gerade die Nichtbefolgung und laie Handhabung der bestehenden Gesetze und behördlichen Anordnungen von Seite der Gemeinde-Vorstellungen, der k. k. Behörden und Sicherheits-Organen der wesentlichste Grund des Bestandes und der Vermehrung des Uebels sei, daher die zweckmäßigsten Anordnungen und Vorschriften auch in Zukunft werthlos bleiben werden, wenn nicht deren genaue Beobachtung und pflichtgemäße Anwendung von den dazu berufenen Organen und ein Zusammenwirken derselben eintritt.

Demzufolge erachtet der Ausschuss vor Allem für nothwendig, daß auf diese Organe zur strengeren Ausübung ihrer Pflichten eine Pression ausgeübt werden müsse und stellt zu diesem Ende geeignete Anträge.

Wie bekannt, und in der Beilage zur Hardeingabe ersichtlich ist, hat die benachbarte Schweiz zum Zwecke der Abhaltung des Bettels und Vagabundirens Anordnungen getroffen und in strenge Ausführung gebracht, wodurch solchen Individuen der Eintritt in ihren Staat bedeutend erschwert wurde, während der Austritt denselben frei steht, und dieselben Maßnahmen übt auch Baiern aus; deshalb erachtet sich der Ausschuss für verpflichtet, dem h. Landtage Einrichtungen in Antrag zu bringen, welche solchen Individuen den Eintritt nach Vorarlberg erschweren und unter Umständen unmöglich machen.

Nach diesen 2 Richtungen stellt Ihr Ausschuss nachfolgende Anträge und zwar:

1. im Allgemeinen
2. in Bezug auf Abhaltung solcher Bettler und Vagabunden, welche Angehörige einer Vorarlberg'schen Gemeinde sind,
3. solcher, welche in andern österr. Königreichen und Ländern heimathberechtigt sind, und
4. der Ausländer.

ad 1. Ihr Ausschuss ist der Ansicht, daß wie schon Eingang erwähnt wurde, dem bestehenden Unfuge schnell und radical gesteuert wäre, wenn die bestehenden Gesetze und Verordnungen allseitig und streng befolgt und vollzogen würden, daß aber die Vollziehung der betreffenden gesetzlichen Anordnungen bei allen hiezu berufenen Organen mangelhaft ist, ja öfter ganz vernachlässigt wird. Deshalb entstehen die häufigen Beschwerden der Ortsbewohner gegen die Ortsvorsteher über Nichtbeachtung der ihnen nach der Gemeindeordnung vom 22. April 1864 und dem Heimathsgesetz vom 3. Dezember 1863 obliegenden Pflichten, während sich die Ortsvorsteher meistens damit zu rechtfertigen glauben, daß ihnen von Seite der k. k. Behörden und Sicherheitsorgane in polizeilicher Beziehung nicht jene Unterstützung geleistet werde, welche denselben die bestehenden Verordnungen vorschreiben, wodurch die Bemühungen des Ortsvorstandes fruchtlos bleiben und deshalb der Eifer in Handhabung seiner Pflichten erkalten müsse. Andererseits ist es häufig falsche Sparsamkeit für die Gemeinde, welche die Vorsteher abhält, jene Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, wodurch den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimathsgesetzes vom 3. Dez. 1863 Genüge geleistet würde.

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuss den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei die Statthaltereiverordnung vom 28. November 1865 Nr. 2508, welche nur für Tirol

erlassen wurde, auch an die k. k. Bezirksämter und das Polizei-Commissariat in Vorarlberg zu erlassen.“

Sie lautet wie folgt:

Um daher in Beziehung des Dörcher- und Vagabundenwesens auf das vom tirolischen Landtage angestrebte Ziel hinzuwirken, findet die k. k. Statthalterei über Ersuchen des Landesauschusses den Unterbehörden die genaue Befolgung der zahlreichen, zur Beseitigung dieses Uebelstandes erlassenen Vorschriften neuerdings einzuschärfen, und denselben insbesondere zur Pflicht zu machen:

1. Ueberwachung der Gemeinden bezüglich der Erfüllung, der ihnen kraft des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 hinsichtlich der Armenversorgung obliegenden Verpflichtungen, wornach dieselben unter strenger Verantwortung dafür zu sorgen haben, daß jenen mittellosen Personen und Familien, welchen vermöge der unten folgenden Beschränkungen das Vagiren nicht gestattet werden kann, in ihrer Heimat, wo thunlich, Beschäftigung und Verdienst verschafft, sonst aber der nöthige Unterhalt aus Gemeindemitteln verabreicht werde.

2. Entfernung fremder Bettler und Landstreicher. Die Bezirksämter und Sicherheits-Behörden haben in dieser Beziehung nicht nur selbstthätig vorzugehen, sondern auch die Gemeinden bei der Durchführung der diesfälligen Anordnungen mittelst ihrer Organe, insbesondere der k. k. Gendarmerie kräftigst zu unterstützen, sowie auf die Bestellung von Gemeinde- oder Bezirkswächtern (s. g. Bettelböigten) — welches Institut sich in mehreren anderen Kronländern bereits als sehr praktisch erwiesen, — nach Möglichkeit hinzuwirken.

Das Vorgehen der Behörden zur Entfernung der Bettler und Vagabunden regelt die Statthaltereipräsidial-Verordnung vom 22. Juni 1862 Z. 1820 (L. R. Bl. 1862 S. 25) welche daher zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht wird.

Die Instruktion für die Bettelböigte enthält das Präsidial-Circulare vom 10. Oktober 1862 Z. 2499.

3. Thunlichste Begünstigung und Erleichterung der Auswanderung der unansässigen, erwerbslosen und vagirenden Individuen und Familien und ihrer Ansiedelung in anderen Ländern, wo sie leichter Beschäftigung, Erwerb und einen stabilen Wohnsitz finden können.

4. Erschwerung und Einschränkung des bestimmungslosen Herumvagirens dadurch, daß

a. Vaganten, die sich mit dem Absatze von Waaren befassen, oder zu befassen vorgeben, den Bestimmungen des Hauserpatentes unterworfen werden, daher ihnen das Herumwandern nur in so ferne zu gestatten ist, als sie mit Hauserpässen versehen werden können, und wirklich versehen sind.

b. Durch genaue Befolgung des §. 5 der zitiirten Verordnung vom 22. Juni 1862 Z. 1820, wornach ein mittelst Schubes bei der Heimatbehörde anlangendes Individuum durch behördliches Erkenntniß mit Offenbelassung des Rekurses unter öffentliche Aufsicht zu stellen, demselben im Sinne der Passvorschriften eine Legitimationskarte zu erteilern, und nur aus rücksichtswürdigen Gründen, und wenn sich ein Erwerb an einem bestimmten Orte in Aussicht stellt, ein beschränkter Reisepaß unter gleichzeitiger Verständigung der Behörde des künftigen Aufenthaltes zu verabsolgen ist.

c. Dadurch, daß Dörchern, Karrenziehern u. dgl. verboten wird, Kinder, welche noch der Schulpflicht unterliegen, sie mögen eigene oder fremde sein, mitzunehmen, wobei den betreffenden Gemeinden obliegt, für die Unterbringung, Pflege und Erziehung dieser in der Heimat zurückbleibenden Kinder Sorge zu tragen.

5. Bestrafung mit Arrest, körperlicher Züchtigung und nach Umständen Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus der Vagabunden, Bettler und Müßiggänger, welche wiederholt in ihre Heimat abgeschoben wurden, namentlich wenn sie den im Punkte 4 litt^a a und c. enthaltenen Bestimmungen zuwider gehandelt haben.

6. Strenge Anwendung der Meldungs Vorschriften vom 15. Februar 1857 auf jene, welche Vagabunden Unterkunft geben.

Die k. k. Statthalterei wird über die genaue Einhaltung der vorstehenden Vorschriften strenge wachen und auf deren Durchführung durch Zuerkennung von Geldstrafen, Kostenersätzen oder sonstiger Entschä-

digung gegen jene Behörden dringen, welche ohne Beachtung obiger Beschränkungen, Müßiggängern, Bettlern und bestimmungslosen Vaganten durch Ausstellung oder Erwirkung von Reiseurkunden, Legitimationskarten und dgl. das Reisen ermöglichen, oder sonst an dem ordnungswidrigen Herumwandern solcher Personen Schuld tragen.

Dasselbe haben die Bezirksämter gegenüber den Gemeinden zu beobachten.“

Wenn auch diese Verordnung auf Veranlassung des tirol. Landtages nur auf Abschaffung des Dörcher- und Karrenzieherwesens direct hinzuwirken bestimmt war, und dieß in Vorarlberg nicht besteht, so sind die darin enthaltenen Anordnungen so allgemeiner Natur, daß sie überhaupt die geeigneten Maßregeln gegen alles Bettel- und Vagabundenwesen enthalten, wodurch der angestrebte Zweck erreicht würde.

ad 2. Die Statthaltereiverordnung vom 22. Juni 1862 Nr. 1820 bestimmt im Punkt 3, daß die dem Bettel oder sonst einem unehelichen Erwerbe nachgehenden, oder bestimmungslos herumziehenden Leute von der k. k. Lokalbehörde nach dem Schubnormale in ihre Heimath zu befördern und insoferne sie nicht diesem Verwaltungsgebiete angehören, außer Land zu schaffen sind.“

Nach obiger Bestimmung muß jedes derartige Individuum von der betreffenden Ortsvorsteherung zum k. k. Bezirksamte geschafft, und erst von diesem an den Bestimmungsort transportirt werden.

Die Praxis zeigt, daß dieser Vorgang mehrfache Unzukömmlichkeiten nach sich zieht und deshalb auch die Ortsvorsteherungen die obhabende Pflicht vernachlässigen.

Weiter vom Sitze des Bezirksamtes entfernten Gemeinden fällt der Transport, weil derselbe auf Kosten der Gemeinde zu geschehen hat, zu schwer und dann kann sogar der Fall eintreten, daß der Schübling durch seine Heimathsgemeinde zum Amte geführt und sodann von letzterem wieder in selbe zurückgeführt werden müßte, wodurch sowohl der Gemeinde als dem Lande nutzlose Kosten verursacht werden, um daher Zeit und Kosten zu ersparen, der k. k. Behörde ihre Geschäfte zu vereinfachen zugleich aber auch die Gemeinde-Vorsteherungen zur bessern Aufsicht über ihre Gemeindeangehörigen anzuspornen und zur zweckmäßigen und genügenden Versorgung ihrer Armen anzuhalten, wird nach Ansicht des Ausschusses die Ausführung der im nachstehenden Antrage enthaltenen Bestimmungen gegenüber solchen bettelnden oder vagirenden Individuen, welche in einer Gemeinde Vorarlbergs heimathberechtigt sind, vollkommen entsprechen, daher empfiehlt der Ausschuss dem h. Hause folgenden Antrag zur Annahme:

„Werden Personen, welche in einer Vorarlbergischen Gemeinde Heimathberechtigt sind, beim Bettel oder sonstigem Vagiren aufgegriffen, so sind selbe, falls sie nicht eine strafbare Handlung verübt haben, von dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in welcher sie angehalten wurden, ihrer Zuständigkeitsgemeinde pr. Schub zu überstellen; diese hat sodann die Verpflichtung, die Kosten des Transportes sogleich zu bezahlen. Hat ein solches Individuum seine Zuständigkeit in einem anderen Vorarlbergischen Gerichtsbezirke als jenem, in welchem es angehalten wurde, so hat die Gemeinde-Vorsteherung, welche die Abschiebung veranlaßte, den Schübling der Vorsteherung der ersten angrenzenden Gemeinde des anderen Bezirkes zur Weitertransportirung zu übergeben, welche gehalten ist, selbe zu übernehmen und die bis dahin erlaufenen Kosten aus der Gemeindefasse zu bezahlen, wogegen dieser das Recht zusteht, sowohl diese Auslagen als die ferneren Kosten von der Zuständigkeitsgemeinde sofort einzukassieren.

Die Schubgebühr wird pr. Meile für Fuhrer auf 70 fr.

für den Begleiter 40 fr.

für Fußtransport auf 40 fr.

festgestellt.

Sind solche Individuen nicht in einer Gemeinde Vorarlbergs, sondern in einem anderen Kronlande Oesterreichs heimathberechtigt oder kann ihre Zuständigkeit nicht sogleich eruiert werden, so sind sie von der Vorsteherung jener Gemeinde, in welcher die Anhaltung geschehen ist, dem k. k. Bezirksamte zur weitem Amtshandlung der statthalterischen Verordnung vom 22. Juni 1862 Nr. 1820 gemäß, zu überstellen; die deshalb erlaufenen und nach obigem Maßstabe zu berechnenden Kosten aber hat das k. k. Bezirksamt dem Schubführer sofort aus der sogenannten Gerichtskasse zu bezahlen.“

Hinsichtlich jener Auswärtigen, welche als Bettler oder Bagabunden in Vorarlberg angehalten werden, sind die polizeilichen Vorschriften im Wesentlichen in dem allgirten Statthaltereie-Erlasse vom 22. Juni 1862 enthalten; solche Individuen sind nämlich dem k. k. Bezirksamte einzuliefern und von letzterem über die Gränze zu schaffen.

Angesichts der von den Nachbarstaaten eingeführten Maßregeln gegen derlei Individuen genügen aber diese bestehenden Polizeivorschriften nicht.

Die Nachbarstaaten machen solchen Individuen beim Austritt aus ihren Staaten aus begreiflichen Gründen keinerlei Hindernisse und von Seite der österreichischen Gränzbehörden wird jedem Ankommenden der Eintritt nach Vorarlberg gestattet, wenn nur seine Reiseurkunden in Ordnung gefunden werden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob es demselben möglich sein wird, seinen Unterhalt bis zur Erhaltung eines bestimmten Verdienstes oder seiner Rückkehr, selbst zu bestreiten, oder ob er denselben durch Betteln suchen muß.

Die Nachbarstaaten suchen sich zu diesem Behufe eine Art Deckung damit zu verschaffen, daß sie keinen Arbeits- oder Verdienstsuchenden über ihre Gränzen reisen lassen, wenn er nicht in der Lage ist, den Polizeiwachmännern an der Gränzstation ein Reisegeld von 10 Franken an der Schweizer- und von 4 fl. an der bayerischen Gränze vorzuzeigen.

Diese Maßnahme bewährt sich in beiden benannten Staaten als zweckentsprechend. Ihr Ausschuss ist daher einhellig der Ansicht, daß gerade diese Maßnahme der Nachbarstaaten für uns um so nachtheiliger wirke, als solche arbeitscheue herumvagierende Leute sich ungenirt nach Vorarlberg begeben und dort ihr müßiges meist liederliches Leben durch Mißbrauch der Mildthätigkeit der Vorarlberger leicht fristen können und deshalb auch in größerer Zahl in unserem Lande sich ansammeln und aufhalten. Wenn aber die gleiche Maßnahme, welche Schweiz und Baiern befolgt, auch an der österreichischen Gränze befolgt wird, so werden auch in Vorarlberg die gleichen Erfolge wie bei unseren Nachbarstaaten erzielt werden, daher Ihr Ausschuss den weiteren Antrag erhebt und zur Annahme empfiehlt, darin bestehend.

„Die k. Regierung sei dahin zu vermögen, daß jedes in Vorarlberg Arbeit oder Verdienst suchendes Individuum bei seinem Eintritte in den österr. Staat bei dem k. k. Gränzzollamte 4 fl. öst. W. als Reisegeld vorzuweisen habe, dieß in seinem Wanderbuche einzutragen und jeder, der dieses Reisegeld vorzuweisen nicht vermag, wieder zurückzuweisen sei.“

Indessen verkennt der Ausschuss nicht, daß oft der Fall eintritt, daß Handwerker welche Arbeit suchend nach Vorarlberg auch mit Erfüllung obiger Bedingung kommen, längere Zeit ohne Verdienst bleiben und dadurch unverschuldet in eine Lage versetzt werden, daß sie ihren Lebensunterhalt, ohne die Mildthätigkeit Anderer in Anspruch zu nehmen, nicht mehr bestreiten können; nachdem sie aber durch andere polizeiliche Vorschriften hievon abgehalten werden, so würden solche Leute in die traurigste Lage versetzt werden.

Da es nicht der Zweck oder die Absicht der beantragten Maßnahme ist, Arme und Nothleidende zu drücken, im Gegentheile darauf gedrungen wird, daß für sie besser als bisher gesorgt werde und nur der verderbliche Gassenbettel und das Treiben der Bagabunden hintangehalten werden will, so ist es nur consequent, daß den vorbezeichneten Handwerkern die Möglichkeit geboten werde, ohne Noth zu leiden, Arbeit und Verdienst suchen zu können und zu diesem Behufe wird folgender Antrag gestellt:

„In jeder Gemeinde Vorarlbergs soll zur Unterstützung bedürftiger reisender Handwerksbursche eine Cassé gebildet werden, bei welcher dem Reisenden ein zur Möglichkeit der Weiterreise angemessenes Geschenk verabfolgt wird. Diese Cassé kann in jeder Gemeinde durch Sammlung freiwilliger Beiträge oder von der Armenkassé oder aus der Gemeindecassé dotirt werden.“

Endlich ist es bekannt, daß von Seite der Behörden bei Ertheilung von Productionslicenzen, Pässen und anderen Reiseurkunden nicht jene Vorsicht gebraucht wird, welche die dießbezüglichen Verordnungen vorschreiben.

Die Menge der in Oesterreich und namentlich in Vorarlberg herumziehenden Tiroler, Karrenzieher, dann Orgeldreher, Seiltänzer, Drahtbinder, croatische Glashändler, Zigeuner u. dgl., welche alle leicht

vorausichtlich mit ihren angeblichen Geschäften ihre Subsistenz auf ihren Reisen nicht finden können und deswegen zum Bettel ihre Zuflucht nehmen, geben täglich hievon Zeugniß.

Dies veranlaßte den Ausschuss dem hohen Hause den Antrag zu stellen, es möge aussprechen, daß auch bezüglich Ertheilung von Lizenzen und Reise-Dokumenten an solche Leute den k. k. Behörden mehr Vorst. anempfohlen werde.

Schließlich erhebt das Comité den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Landesauschuss werde angewiesen, jene vom Landtage beschlossenen Maßnahmen, welche in den Wirkungskreis des Landtages gehören, zu vollziehen, jene aber, welche ausserhalb desselben liegen, der hohen Regierung zur Ausführung anzupfehlen.“

Bregenz, am 17. Dezember 1866.

Gebl. Schwärzler, Obmann.

Wohlwend, Berichterstatter